

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Ehenbach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung

Anlagen: 2 Übersichtslagepläne – Blatt 1 und Blatt 2, M = 1 : 15.000

Das Landratsamt Schwandorf beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Ehenbach auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete für ein HQ100 festzusetzen (Bemessungshochwasser). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung. Die Festsetzung dient insbesondere dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

Beim betreffenden Abschnitt des Ehenbachs handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG, das nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen ist. Zuständig für den Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ist das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde).

Das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelte oben näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet am Ehenbach wurde durch Bekanntmachung vom 28.08.2020 im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 23/2020 vom 28.08.2020 vorläufig gesichert.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz verlaufen, sind in den beiden Übersichtslageplänen Blatt 1 und Blatt 2, M = 1 : 15.000 (Anlagen zu dieser Bekanntmachung) dargestellt und mit den Plänen zur vorläufigen Sicherung gleich.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist vor Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden mit Erläuterung der Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten sowie eine Übersichtskarte, M = 1 : 20.000 und zwei Detailpläne, M = 1 : 2.500 (Festsetzungsunterlagen) liegen **im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz**, Besprechungszimmer II. Stock, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz, in der Zeit vom **19.02.2025** bis **18.03.2025** (Auslegungsfrist) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Festsetzungsunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch **im Internet** zugänglich unter <https://share.landkreis-schwandorf.de/s/EfKidCRzsczWGgp>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Wernberg-Köblitz**, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz **oder beim Landratsamt Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, **Anregungen und Bedenken** gegen die beabsichtigte Überschwemmungsgebietsfestsetzung, vorbringen. Anregungen und Bedenken müssen Name und Anschrift enthalten und hinreichend substantiiert sein.

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist etwaige Anregungen und Bedenken vorbringen.

Das Vorbringen von Anregungen und Bedenken durch einfache E-Mail genügt nicht der erforderlichen Schriftform und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Entsprechend Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.

Die Personen und Vereinigungen, die Anregungen oder Bedenken erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Unterrichtung über die Gründe der Nichtberücksichtigung von Anregungen und Bedenken nach Erlass der Rechtsverordnung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Die Datenschutzhinweise zum Vorgang liegen ebenfalls öffentlich aus und sind auch unter dem oben genannten Link im Internet zugänglich.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Markt
Luhe-Wildenau

Landkreis
Amberg-
Sulzbach

Gew I Naab
Markt Wernberg-Köblitz
Festsetzung vom 30.06.2006

Gew I Waldnaab
Markt Luhe-Wildenau
vorl. Sicherung vom 04.08.2015

Gew II Ehenbach
Markt Luhe-Wildenau
Festsetzung vom 13.09.2023

Markt Wernberg-Köblitz

Landkreis Schwandorf

Landratsamt
Schwandorf



Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 0,00 bis 4,00)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Schwandorf
vom
AZ.: 610 - 6451.526

Schwandorf,
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1



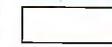
Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung



Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren



Gewässer



Flurstücksgrenzen



Gemeindegrenzen



Landkreisgrenzen

N



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserrwirtschaftsamt Weiden



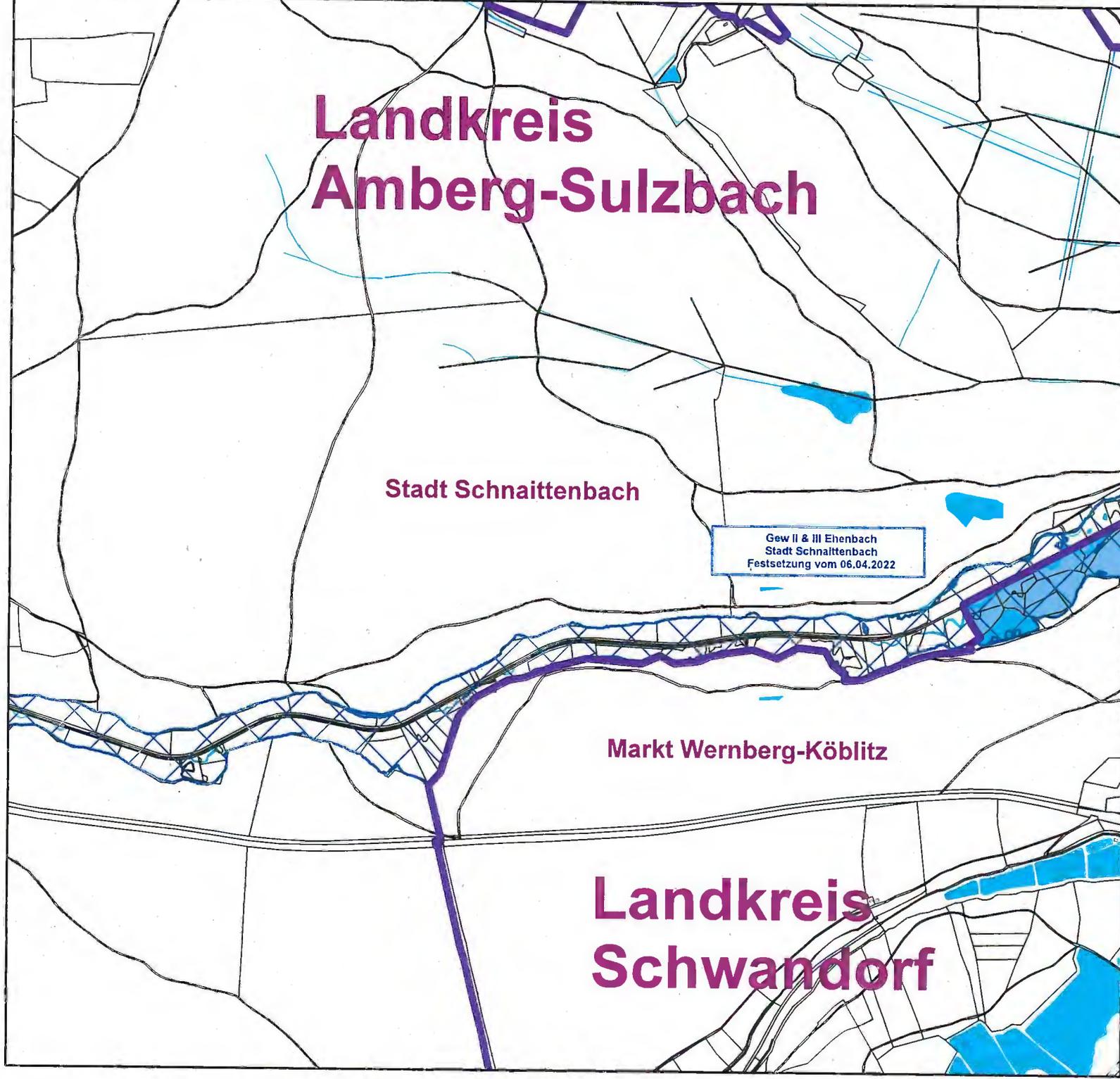
angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vormessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landratsamt Schwandorf



Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 0,00 bis 4,00)

Anlage 1.2 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom

AZ.: 610 - 6451.526

Schwandorf,
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 2

N

-  Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden




angefertigt
WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

QA_Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW

